



Beglaubigte Abschrift



WA	Frist nr.	RA	MA
RA	EINGEGANGEN		14.3.
SB	24. MRZ. 2016		14.3.
RA	FR. WILDMANN RECHTSANWALT		Zu- lung
RA			14.3.

**Amtsgericht Bottrop**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~RA WILDMANN, Rechtsanwalt, 40, 44149 Bottrop,~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~WILDMANN, Rechtsanwalt,  
40, 44149 Bottrop,~~

gegen

die ~~Beklagte ~~WILDMANN, Rechtsanwalt, 40, 44149 Bottrop,~~  
WILDMANN, Rechtsanwalt, 40, 44149 Bottrop,~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~WILDMANN, Rechtsanwalt,  
WILDMANN, Rechtsanwalt, 40, 44149 Bottrop,  
WILDMANN,~~

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
im schriftlichen Vorverfahren am 16.03.2016  
durch die Richterin am Amtsgericht Mogk  
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegen den Kläger keine Forderung in Höhe  
von 242,38 EUR aufgrund des Anschreibens vom 11.01.2016 besitzt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 242,38 EUR festgesetzt.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Das Urteil beruht hinsichtlich des Hauptanspruchs auf dem Anerkenntnis der Beklagten.

Die Kostenentscheidung sowie der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Eine Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers nach § 93 ZPO ist nicht begründet, denn die Beklagte hat durch ihr Verhalten Anlass zur Klageerhebung gegeben. Die Kostentragungspflicht des Klägers bei sofortigem Anerkenntnis nach § 93 ZPO setzt zum einen ein sofortiges Anerkenntnis des Anspruchs voraus, zum anderen, dass die beklagte Partei kein Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Von einem sofortigen Anerkenntnis der Beklagten kann vorliegend ausgegangen werden. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Unstreitig hat die Beklagte den Kläger bereits mit Schreiben vom 09.03.2015 zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 242,38 EUR aufgefordert. Auf dieses Schreiben hat der Klägervertreter reagiert mit Schreiben vom 12.03.2015 und in diesem Schreiben unter Androhung einer negativen Feststellungsklage um Aufklärung gebeten. Eine Reaktion der Beklagten erfolgte auf dieses Schreiben unstreitig nicht, so dass die Beklagte allein durch die Nichtreaktion Anlass zur Klageerhebung gegeben hat, wenn sie im Januar 2016 erneut einen Betrag in identischer Höhe geltend macht. Zwar setzt sich dieser Betrag anders zusammen, der Höhe nach handelt es sich aber um den Betrag, welcher bereits im März 2015 geltend gemacht wurde. Da bereits im März 2015 keine Reaktion der Beklagten auf das Schreiben des Klägervertreter erfolgte und bereits im März 2015 die negative Feststellungsklage in Aussicht gestellt wurde, brauchte der Kläger auf das Schreiben im Januar 2016 nicht erneut zur Klarstellung auffordern. Wegen der Nichtreaktion anlässlich des Schreibens im März 2015 war im Januar 2016 nicht mit einer Reaktion der Beklagten zu rechnen und die Beklagte hat durch eben diese Nichtreaktion Anlass zur Klageerhebung gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen,

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Mogk

Beglaubigt

Kamps

Justizbeschäftigte

